

Nr.	Hauptsatzung	zuständig	Änderung	Begründung <sup>1</sup>
1.1	§ 3 Abs. 2 Nr. 12 <b>Personal</b>	Kreistag	<b>Neuer Text:</b> die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung* und <del>einschließlich Höhergruppierung</del> Entlassung der <del>Dezernenten leitenden Beamten und Tarifbeschäftigten</del> <sup>*2</sup> sowie die Bestellung der Werk- und Betriebsleitungen <sup>*3</sup> der Eigenbetriebe des Landkreises.	*Höhergruppierung geht nicht mehr, da EG 15 höchste Gruppe ist (bis EG 15 soll Ausschuss zuständig sein) *2 ersetzt den Begriff „leitende Beamte“ zur besseren Abgrenzung gegenüber Amtsleitungen *3 Das schließt die Tarifbeschäftigten mit ein
1.2	§ 5 Abs. 1 letzter Absatz <b>Personal</b>	VFA	<b>Neuer Text:</b> Er entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung von Beamten der <del>Besoldungsgruppen Bes.Gr.</del> ab A 4213* bis A 15* <sup>2</sup> sowie von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen ab EG 4213 bis EG 15 TVöD, soweit seine Personalentscheidung nicht in die Zuständigkeit des Umwelt- und Verkehrsausschusses fällt. § 3 Abs. 2 Nr. 12 bleibt unberührt. <sup>*3</sup>	* Bisher A 12 *2 Bisher keine Obergrenze, daher keine klare Abgrenzung zum Kreistag möglich (nach welchen Kriterien bestimmt sich ein leitender Mitarbeiter?) *3 Das bedeutet, dass der Kreistag auch für Leiter der Eigenbetriebe zuständig ist, die unter A 16 besoldet sind.
2.1	§ 3 Abs. 2 Nr. 24 <b>Niederschlagung und Erlass</b>	Kreistag	<b>Neuer Text:</b> <del>der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche,</del> die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind	Niederschlagung gestrichen, da diese in der HS ohne Wertgrenze auf den Landrat delegiert werden soll; die Entscheidung über Niederschlagung (und auch Erlass) ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung, und der Kreistag kann hier ohnehin nicht anders entscheiden, als es die Verwaltung vorschlägt. (Wird im LK Esslingen schon so gehandhabt.)
2.2	§ 5 Abs. 6 Nr. 4 <b>Niederschlagung und Erlass</b>	Ausschüsse	<b>Neuer Text:</b> * Verzicht auf Ansprüche des Landkreises von mehr als <del>12.000-18.000 €</del> <sup>*2</sup> bis zu 120.000 € im Einzelfall.; <del>die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 12.000 € im Einzelfall.</del>	*Niederschlagung und Erlass gestrichen, da diese in der HS ohne Wertgrenze auf den Landrat delegiert werden sollen (s. 2.1). *2 Erhöhung von 12.000 auf 18.000 €; damit liegt der LK BB immer noch im Mittelfeld bzgl. der Anzahl der LK sortiert nach Wertgrenze
2.2.1	(§ 8 Abs. 3 Nr. 5) <b>Niederschlagung und Erlass</b>	Landrat siehe 2.2	<b>Neuer Text:</b> Der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises bis zur Höhe von <del>12.000 18.000 €</del> und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen <del>soweit sie für den Landkreis nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind ohne Wertgrenze. Das Jobcenter Landkreis</del>	Niederschlagung und Erlass sollen ohne Wertgrenze auf den Landrat übertragen werden (s. 2.1).  Nachdem – bundesweit- einige Landkreise kritisiert hatten, dass in den SGB II-Fällen von Niederschlagung, Stundung und Erlass einer Forderung nach der Bundeshaushaltsordnung andere Obergrenzen

<sup>1</sup> Die Angaben zur Einordnung des LK BB beziehen sich auf eine Umfrage des Landkreistags 2014, an der 32 Land- oder Stadtkreise teilgenommen haben

			<u>Böblingen entscheidet bezüglich der kommunalen Forderungen nach dem SGB II über Stundung, Niederschlagung und Erlass nach Maßgabe der jeweils gültigen Bundeshaushaltsordnung.</u>	gelten als für die Ldkre, hat nun die Agentur für Arbeit den Abschluss einer neuen Vereinbarung vorgeschlagen, nach der alle Vorgänge im Bereich Niederschlagung, Stundung und Erlass dem jeweiligen kommunalen Träger für seinen jeweiligen Zuständigkeitsbereich als Einzelentscheidung vorgelegt werden. Damit müsste Amt 21 nun über diese Fälle entscheiden. Dies ist nicht praxisgerecht, da die Sachbearbeiter die SGB-II-Akten nicht kennen und gerade die Kenntnis der Akten die Voraussetzung ist, über Fälle von Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheiden zu können. Eine ganzheitliche Akten- u. Fallbearbeitung im SGB II, wie sie bisher von den MitarbeiterInnen des JC Ldkr BB durchgeführt wurde, wäre damit nicht mehr möglich.
2.3	§ 5 Abs. 6 Nr. 4 (§ 8 Abs. 3 Nr. 5)		Falls 2.1 und 2.2 nicht die Zustimmung i. R. der Vorberatung erhalten - Alternativvorschlag: Erhöhung der Wertgrenze auch für Niederschlagung und Erlass von aktuell 12.000 € auf 18.000 €	Selbst bei einer Erhöhung auf 18.000 € gibt es immer noch 16 LK, die eine noch höhere Wertgrenze haben oder in diesem Punkt unbegrenzt sind (Esslingen)
3.1	§ 5 Abs. 6 Nr. 1 (§ 8 Abs. 3 Nr.1) <b>Bauvorhaben</b>	Ausschüsse Landrat	Erhöhung der Wertgrenze für Landrat von 120.000 € auf 150.000 €. <b>Neuer Text:</b> „.....bei Gesamtkosten von mehr als <del>120.000</del> <b>150.000</b> € bis zu 600.000 € im Einzelfall	Damit liegt der LK BB immer noch im Mittelfeld bzgl. der Anzahl der LK sortiert nach Wertgrenze (14 LK haben dann eine noch niedrigere Wertgrenze)
3.2	§ 5 Abs. 6 Nr. 2 (§ 8 Abs. 3 Nr.2, § 8 Ab. 3 Nr. 8) <b>Vollzug des Haushaltsplans</b>	Ausschüsse Landrat	Erhöhung der Wertgrenze für Landrat von 120.000 € auf 150.000 € sowie Regelung von Vergaben des Straßenbauamtes und des ÖPNV-Amtes. <b>Neuer Text:</b> Der Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von <del>120.000</del> <b>150.000</b> € bis 1.200.000 € im Einzelfall - <b>mit Ausnahme der Vergaben des Amtes für ÖPNV nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 sowie Vergaben des Amtes für Straßenbau nach § 8 Abs. 3 Nr. 15 - ...</b>  <b>Neuer Text:</b> Der Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von <b>150.000</b> <del>120.000</del> € im Einzelfall. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand <b>sowie für Entscheidungen, die im Zusammenhang mit der Vergaben von</b>	Wegen Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit wie bei 3.1 sowie ergänzende Regelungen zu Vergaben im ÖPNV und Straßenbau. Beim Straßenbau geht es darum die Praktikabilität zu wahren, bei den Vergaben des ÖPNV soll ein Aufwuchs an Sondersitzungen verhindert werden sowie die Handlungsfähigkeit der Verwaltung zur gesichert werden.

			<b>Busverkehrsleistungen im ÖPNV und freigestelltem Schülerverkehr mit einer Vergabesumme über 150.000 € stehen.</b>	
3.3	§ 5 Abs. 6 Nr. 6 (§ 8 Abs. 3 Nr.8) <b>Vorkaufsrecht</b>	Ausschüsse  Landrat	Erhöhung der Wertgrenze für Landrat von 120.000 € auf 150.000 €, Formulierung dann: „.....des Vorkaufsrechts von mehr als <del>120.000</del> <b>150.000</b> € bis zu 1.200.000 € im Einzelfall	Wegen Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit wie bei 3.1 und 3.2
4.	§ 5 Abs. 6 Nr. 3 (§ 8 Abs. 3 Nr.3) <b>Freigiebigkeitsleistungen</b>	Ausschüsse  Landrat	Erhöhung der Wertgrenze für Landrat von 2.400 € auf 3.000 €, Formulierung dann: „... Freigiebigkeitsleistungen von mehr als <del>2.400</del> <b>3.000</b> €“.	Erhöhung auf einen „glatten Betrag“, es liegen dann immer noch 13 LK über diesem Betrag.
5.	§ 5 Abs. 6 Nr. 8 (§ 8 Abs. 3 Nr.10) <b>Miet- und Pachtverträge</b>	Ausschüsse  Landrat	Erhöhung der Wertgrenze für Landrat von 36.000 € auf 50.000 €, Formulierung dann: „.....Miet- und Pachtsumme von mehr als <del>36.000</del> <b>50.000</b> € bis zu 120.000 € im Einzelfall	Damit liegt der LK BB immer noch im Mittelfeld bzgl. der Anzahl der LK sortiert nach Wertgrenze, es haben dann immer noch 15 LK eine höhere Wertgrenze
6.	§ 5 Abs. 6 Nr. 9 (§ 8 Abs. 3 Nr.11) <b>Rechtsstreitigkeiten</b>	Ausschüsse  Landrat	Erhöhung der Wertgrenze für Landrat von 24.000 € auf 40.000 €, Formulierung dann: „.....Streitwert mehr als <del>24.000</del> <b>40.000</b> € bis zu 240.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises <b>hinsichtlich der Forderung*</b> mehr als <b>40.000</b> €...	Bei Klagen gibt es dann noch 21 LK mit höherer Wertgrenze, bei Vergleichen gibt es dann noch 6 LK mit höherer Wertgrenze *Bei der Ergänzung: “hinsichtlich der Forderung“ handelt es lediglich um eine Klarstellung, damit man Wertgrenzen besser bestimmen kann.
7.	§ 8 Abs. 3 Nr.12 <b>Beitritt zu Verbänden und Vereinen</b>	Ausschüsse  Landrat	Erhöhung der Wertgrenze für Landrat von 600 € auf 1.000 €. Der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis <del>600</del> <b>1.000</b> € jährlich sowie der Austritt aus ihnen.	Erhöhung auf einen „glatten Betrag“; es liegen dann noch 15 LK unter der Wertgrenze von 1000 € und 9 darüber
8.	<b>§ 8 Abs. 4 Nr. 9 Zinsderivate</b>	Ausschüsse  Landrat	<b>Neu Nr. 9: „Der Abschluss, die Verlängerung oder die Auflösung von Zinsderivaten zum Ausschluss oder der Begrenzung von Zinsänderungsrisiken, oder mit denen ein fester Zinssatz für eine in Zukunft liegende Zinnsicherungsperiode vereinbart wird.“</b>	Nach Nr. 4.6 der am 09.05.2016 veröffentlichten Derivate VVV sind der Abschluss, die Verlängerung und die Auflösung von Derivaten (insbesondere Zinssicherungsgeschäfte) kein Geschäft der laufenden Verwaltung, können aber auf den Landrat übertragen werden. Da Angebote von Zinssicherungsgeschäften sich täglich ändern und kurzfristige Entscheidungen erfordern, sollte die HS entsprechend geändert werden. (Formulierung mit Landkreistag abgestimmt)
9.	<b>§ 8 Abs. 3 Nr. 15 Baumaßnahmen - Straßen</b>	Ausschüsse  Landrat	<b>Neu Nr. 15: “ Vergabe von Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen im Bereich des Amtes für Straßenverkehr im Rahmen der Haushaltsansätze bis 250.000 €“</b>	Vorschlag des Amtes für Straßenverkehr